



# DEUTSCHER GERICHTSVOLLZIEHER BUND E.V.

Mitglied der Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires (UIHJ)

Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion

Postanschrift: Mercatorstraße 3, 59069 Hamm, Tel. 02381/52543

Internet: [www.dgvb.de](http://www.dgvb.de), e-mail: [bundesvorstand@dgvb.de](mailto:bundesvorstand@dgvb.de)

DGVB \* Mercatorstr. 3 \* 59069 Hamm

Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Referat RB5  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

**Bundesevorsitzender:**

Walter **Gietmann**  
Schmelzergang 12, 47804 Krefeld  
Tel. 02151/713832  
Handy: 0173/5276008  
e-mail: [bundesvorsitzender@dgvb.de](mailto:bundesvorsitzender@dgvb.de)

**stv. Bundesevorsitzender:**

Karl-Heinz **Brunner**  
Heidebuckelweg 12, 69118 Heidelberg  
Tel. 06221/804424, Fax:06221/805120  
Handy: 0171/2616220  
e-mail: [stvbundesvorsitzender@dgvb.de](mailto:stvbundesvorsitzender@dgvb.de)

**Bundeschäftsführer:**

Detlef **Hüermann**  
Mercatorstraße 3, 59069 Hamm  
Tel.: 02381/52543, Fax: 02381/53950  
Mobil: 0162/4542978  
e-mail: [bundesvorstand@dgvb.de](mailto:bundesvorstand@dgvb.de)

**Bundesschatzmeister:**

Martin **Graetz**  
Postfach 700 251, 10322 Berlin  
Tel.: 030/53066904, Fax: 03222/1754802  
Mobil: 0157/79503950  
e-mail: [bundesschatzmeister@dgvb.de](mailto:bundesschatzmeister@dgvb.de)

Hamm, 28.01.2019

## Gerichtsvollzieherkostengesetz

Vorschlag des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmer e.V. vom  
5. Dezember 2018 zur Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes  
- RB5 - 5652-R3 470/2018 –

Sehr geehrter Herr May,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem Vorschlag des Bundes Deutscher Inkasso Unternehmer e.V.  
(BDIU) zur Vereinfachung des GvKostG Stellung nehmen zu können, dürfen wir uns  
ausdrücklich bedanken. Wir sind bemüht, diese Stellungnahme in aller Sachlichkeit  
abzufassen.

Die Feststellung des BDIU, dass die Kosten im Bereich der Gebühren und der pauschalieren  
oder tatsächlichen Auslagen im Gerichtsvollzieherbereich bei gleicher Auftragsgestaltung  
voneinander abweichen, ist nicht neu. Hintergrund ist hier in der Regel die Struktur des  
Gerichtsvollzieherbezirks (Wegegeldzonen), die Art und das Ergebnis der  
Vollstreckungsmaßnahmen und die doch sehr unterschiedliche Rechtsprechung zu einzelnen  
Gebührentatbeständen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Gebühren sind aus unserer Sicht eher  
kosmetischer Natur. Der eigentliche Zweck des Vorschlags ist leicht zu durchschauen. Die  
Idee des BDIU zielt vorrangig auf eine Vereinfachung im Bereich der Auslagen durch die  
Zusammenführung bestehender Auslagentatbestände unter der Auslagenpauschale KV 716  
GvKostG zu Gunsten der Gläubiger und zu Lasten der Landeshaushalte und  
Gerichtsvollzieher ab.

Es ist sicherlich kein Zufall, dass ausgerechnet im Bereich der Zustellung von vorläufigen Zahlungsverboten die Kosten nach dem Vorschlag des BDIU erheblich minimiert werden sollen. Im Jahre 2017 wurden ca. 800.000 (Tendenz steigend) vorläufige Zahlungsverbote von den Inkassounternehmen zur Zustellung an Drittschuldner und Schuldner den Gerichtsvollziehern bei einzelnen ausgesuchten Gerichten übergeben. Die Zustellung erfolgt ganz überwiegend durch die Post. Das Porto in Höhe von 8,22 EURO soll laut BDIU künftig in die Auslagenpauschale der KV 716 fallen. Lediglich 1,20 EURO sollen durch die Gerichtsvollzieher vom Auftraggeber als Auslagenpauschale eingezogen werden, da auch der Mindestbetrag in Wegfall geraten soll. Bleiben ca. 5,6 Mio. EURO, die die Gerichtsvollzieher aus eigener Tasche vorzulegen hätten und die letztlich aus den Landeskassen erstattet werden müssten.

Damit würde die immer mehr um sich greifende, aus unserer Sicht sehr zweifelhafte Praxis vieler Inkassounternehmen, Zwangsvollstreckungsaufträge durch eine Flut von vorläufigen Zahlungsverboten nach § 845 ZPO vermeiden zu wollen, auch noch staatlich subventioniert werden.

Auch die Wegegelder, die je nach Wegstrecke in unterschiedlicher Höhe anfallen, gehören nicht in die Pauschale der KV 716. Der Grund hierfür ist selbsterklärend. Wir ersparen uns daher an dieser Stelle eine ausführliche Begründung.

Die vorgesehene Erhöhung des Höchstbetrages für die Auslagenpauschale auf maximal 20,- EUR greift nach den Regelungen des GvKostG in den allermeisten Fällen nicht durch, weil sie erst bei einer Gebührenhöhe von 100,- EUR erreicht werden würde, die in der heutigen Praxis sehr selten vorkommt. Somit ließen sich auch die oben erwähnten 5,6 Mio. EURO Defizit nicht durch die Erledigung anderer Verfahren querfinanzieren.

Nicht unerwähnt möchten wir lassen, dass die im Vorschlag des BDIU angeführte „Verhaftung mit Vorführung“ bereits seit dem 01.01.1999 weggefallen ist und somit kostenrechtlich auch nicht gesondert in Erscheinung treten kann. Es gibt nur einen Kostentatbestand für die Verhaftung in KV 270 und dabei sollte es bleiben, für eine Änderung besteht keinerlei Veranlassung.

Der Vorschlag des Bundes Deutscher Inkasso Unternehmer e.V. ist völlig praxisfremd und wird vom DGVB daher vollumfänglich abgelehnt.

Gerne sind wir natürlich bereit, den Vorschlag des BDIU in einem Gespräch mit Ihnen, sehr geehrter Herr May, jederzeit ausführlicher zu erörtern, wenn hierfür aus Ihrer Sicht Bedarf besteht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. May', written in a cursive style.

Bundesgeschäftsführer